

962. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 962. Sitzung am 24. November 2017, 15 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Ersten Bürgermeister Scholz, Senator Dr. Brosda und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Initiativen der Länder

TOP 15 Entschließung des Bundesrates zur **Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz**

Die Länder Brandenburg, Thüringen und Berlin fordern mit ihrer Entschließung die künftige Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten vorsieht. Die Rechtsstellung und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern sollen so klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Die Entschließung wurde im Plenum vorgestellt und zur weiteren Beratung in den Rechtsausschuss (federführend) sowie den Ausschuss für Frauen und Jugend überwiesen.

B. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 9 Dritte Verordnung zur Änderung der **Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung**

Die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund führt für die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Datenabgleich hinsichtlich der Zeiten einer versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung mit den Zeiten eines SGB II-Leistungsbezugs durch. Mit der Änderungsverordnung soll die Kostenerstattung für diesen Datenabgleich neu geregelt werden.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit Maßgaben auf Antrag Hamburgs zugestimmt, um redaktionelle Verweisfehler in der Verordnung zu korrigieren, die zu einer unbeabsichtigten Verschiebung der Fälligkeit der Zahlungen um ein Jahr geführt hätten.

TOP 10 Verordnung über den **Umgang mit Nährstoffen im Betrieb** und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Düngegesetz vom 5.5.2017 hat neben der Ermächtigungsgrundlage für die Neufassung der Düngeverordnung, die am 2.6.2017 in Kraft getreten ist, auch die Grundlage zur Einführung einer Stoffstrombilanzverordnung geschaffen – die mit dieser Verordnung vorgelegt wird – und die Eckpunkte vorgegeben. Nach dem Düngegesetz hat der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Dazu gehört insbesondere,

dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen sichergestellt und Nährstoffverluste soweit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe besteht ab 2023 bzw. ab 2018 die Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz. Diese Betriebe haben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer betrieblichen Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die vorliegende Verordnung enthält die näheren Vorschriften, insbesondere über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen. Die gesetzliche Regelung greift ab 01.01.2018. Die Stoffstrombilanzverordnung soll daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Die Ermittlung einer Nährstoffbilanz wird als wichtiger Punkt gesehen, um die stetig steigenden Mengen an Stickstoff in der Umwelt und im Grundwasser zu reduzieren.

Der Bundesrat hat der Verordnung unter Maßgabe einiger inhaltlicher Änderungen mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Bis zuletzt war vor allem eine Anlage zur Verordnung umstritten, mit der die Berechnung eines Grenzwertes für Stickstoff für jeden Betrieb ergänzt wird. Sie erlaubt den landwirtschaftlichen Betrieben, bestimmte Stickstoff-Verluste in ihrer Bilanz geltend zu machen, z. B. bei der Lagerung. Ein zwischen der Bundesregierung und den Ländern gefundener Kompromiss sieht nun eine Wahlmöglichkeit für Landwirte bei der Bilanzierung der Nährstoffe zwischen der genannten Anlage und einer festen Obergrenze von 175 kg Nitrat/Hektar vor. Ein für Hamburg wichtiger Aspekt betrifft zudem den in Haushalten gesammelten Kompost. Dieser wird zum großen Teil in der Landwirtschaft abgesetzt. Bei einem unveränderten Inkrafttreten der VO wäre der Absatz gefährdet gewesen.

TOP 11

Zweite Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**, der **Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung** und der **InVeKoS-Verordnung**

Die Änderungen der Verordnungen betreffen landwirtschaftliche Flächen, die für den Umweltschutz genutzt werden, sogenannte ökologische Vorrangflächen. Die Anpassungen in den diesbezüglichen nationalen Vorschriften sind durch verändertes EU-Recht oder aus redaktionellen Gründen notwendig. Es handelt sich um Detailregelungen zu den EU Direktzahlungen ohne wesentliche Änderungen bisheriger Anforderungen. Beispielsweise wird hier geregelt, welche Pflanzen auf diesen Vorrangflächen in welchen Mischungen angebaut werden dürfen. Des Weiteren führt diese Änderungsverordnung das nach EU-Recht neu eingeführte und bereits unmittelbar geltende Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen in die nationale Gesetzgebung ein. Die Administration der EU-Direktzahlungen für Antragsteller aus Hamburg wird von Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Mit den Stimmen Hamburgs wurde ein Entschließungsantrag aus Hessen und Bayern angenommen. Der Antrag spricht den signifikanten Rückgang von Insekten an und begrüßt, dass mit dieser Änderungsverordnung mehr Blühpflanzen ausgesät werden dürften, was wiederum den Insekten zugutekäme. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, um Ausnahmeregelungen in naher Zukunft, um ein größeres Nahrungsangebot für bestäubende Insekten schaffen zu können. Er weist darauf hin, dass ein Schutz von Insekten und gleichzeitig von Bodenbrütern seiner Ansicht nach möglich sei und reagiert damit auf Bedenken aus dem Bundesumweltministerium.

C. Vorlage aus dem europäischen Bereich

TOP 7 Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat - Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die **Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen**

Angesichts der rasant ansteigenden Hacker-Attacken möchte die Europäische Kommission die EU besser vor Cyberangriffen schützen. Der wirtschaftliche Schaden durch Cyberkriminalität habe sich in den letzten fünf Jahren verfünffacht und könnte sich bis 2019 erneut vervierfachen. Zur Stärkung der Cybersicherheitskapazität schlägt die Kommission neue Instrumente vor: Die europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) soll gestärkt und zur EU-Agentur für Cybersicherheit ausgebaut werden. Geplant sind außerdem ein EU-weiter Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung, der Aufbau eines Notfallmanagements sowie die Errichtung eines Europäischen Forschungs- und Kompetenzzentrums für Cybersicherheit. Darüber hinaus möchte die Kommission das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol stärken und Strafverfolgungsmaßnahmen beschleunigen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu der Mitteilung eine Stellungnahme abgegeben, in der er u.a. die Bedeutung von Verschlüsselungstechnik für die Wahrung der Grundrechte hervorhebt. Zugleich verweist er darauf, dass Verschlüsselungstechnik nicht durch Terroristen und Kriminelle missbraucht werden dürfe. Aus diesem Grund solle Verschlüsselung beim Schutz der inneren Sicherheit näher untersucht werden. Zudem wird empfohlen, Gewährleistungsrechte im Zusammenhang mit IT-Sicherheitslücken eindeutiger zu justieren. Grundsätzlich teilt der Bundesrat die Ansicht der Kommission, dass Cybersicherheit in die Ausbildung der öffentlichen Verwaltung sowie in Lehrplänen sonstiger Berufsausbildungen und Hochschulen zu verankern sei.